

# Gefahren der elektronischen Kommunikation für den Aufsichtsrat

## Praktisches Fallbeispiel mit Lösungsskizze

Auch beim diesjährigen Aufsichtsratstag wurde ein praktisches Fallbeispiel diskutiert, das die Gesellschaft und somit insbesondere auch den Aufsichtsrat vor große Herausforderungen stellt. (1) Im Rahmen einer dreiteiligen Reihe soll auf diese speziellen Herausforderungen zum Thema „Unsicherheit“ eingegangen und eine Lösung vorgeschlagen werden. (2) Der zweite Teil der Reihe behandelt die Herausforderungen beim Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln für die Kommunikation.

### 1. SACHVERHALT

Der Aufsichtsrat der Lengenfels AG bedient sich schon seit rund zwei Jahren einer elektronischen Plattform für die Kommunikation in den Gremien. Der Einsatz dieser Plattform ist in der Vorstands- bzw Aufsichtsratsgeschäftsordnung ausdrücklich geregelt. Der Umfang des Zugriffs auf die dort abgespeicherten Informationen richtet sich nach den unterschiedlichen Benutzer- und Berechtigtenkreisen. Diese lassen sich in Vorstand, engster Mitarbeiterkreis des Vorstands, Aufsichtsrat und Sekretariat des Aufsichtsratsvorsitzenden einteilen. Die beiden Vorstandsmitglieder werden von zwei persönlichen Assistenten unterstützt, wobei einer (Absolvent des Studiengangs Electronics and Business an der Fachhochschule Technikum Wien) eher für technische, die andere (Absolventin des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien) eher für kaufmännisch-juristische Themen verantwortlich ist. Die beiden Mitarbeiter stimmen sich auch eng mit dem Sekretariat des Aufsichtsratsvorsitzenden ab.

Bei der Vorbereitung und Übermittlung der Aufsichtsratsunterlagen für die Aufsichtsratssitzung im vierten Quartal 2016 passiert ein Missgeschick: Brisante Informationen der dänischen Gesundheitsbehörde (aktuelles Vorstandsmemo mit Berechnungen über eine potenzielle hohe finanzielle Belastung der Lengenfels AG) werden irrtümlich allen Aufsichtsratsmitgliedern zugänglich gemacht. Es wird dadurch deutlich, dass der Vorstand doch mehr weiß, als er dem Aufsichtsrat bisher mitteilte. Aufgrund eines Bedienungsfehlers des technischen Assistenten

des Vorstands erhalten diese Unterlagen auch die bereits bis vor zwei Jahren ausgeschiedenen ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder sowie ein ehemaliger Mitarbeiter des Vorstands.

### 2. FRAGESTELLUNGEN

- Ist es zulässig und zweckmäßig, dass der Aufsichtsrat elektronische Plattformen zur Kommunikation verwendet?
- Welche Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen, um eine unkontrollierte Informationsweitergabe zu verhindern?
- Inwieweit dürfen sich Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer Tätigkeit durch weitere Personen unterstützen lassen? Darf diesen dabei Zugang zur elektronischen Plattform gewährt werden?
- Wie ist auf die ungeplante Informationsweiterleitung zu reagieren?
- Ist die Zurückhaltung der Information durch den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat zulässig?
- Welche Konsequenzen drohen dem Vorstand, wenn er eine gebotene Informationsweitergabe an den Aufsichtsrat unterlässt?

### 3. LÖSUNGSSKIZZE

#### 3.1. Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit elektronischer Plattformen

Die Kommunikation in Unternehmen wird überwiegend elektronisch besorgt. Vielfach sind die Organisationen bereits völlig papierlos. Meist handelt es sich um Mischsysteme analoger und digitaler Formen. (3) Auch Aufsichtsräte



Thomas Barth, LL.M. (WU), Alexander Leonhartsberger, LL.M. (WU) und Carmen Walser, LL.M. (WU), BSc. (WU) sind Universitätsassistenten am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

(1) Das von Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz) und ihren Mitarbeitern erarbeitete Fallbeispiel wurde beim 7. Österreichischen Aufsichtsratstag am 2. 3. 2017 für drei verschiedene Unternehmenstypen diskutiert (Familienunternehmen, börsennotierte Unternehmen sowie öffentliche Unternehmen). Im Folgenden wird der (gekürzte) Sachverhalt für den Workshop „Familienunternehmen“ wiedergegeben.

(2) Vgl bisher Th. Barth/Leonhartsberger/Walser, Turbulenzen in der Lengenfels AG, Aufsichtsrat aktuell 3/2017, 24.

(3) Durstberger/Kalss in Kalss/Frotz/Schörghofer, Handbuch für den Vorstand (2017) § 19 Rz 30.

verwenden häufig elektronische Plattformen zur Kommunikation. Diese eröffnen die Möglichkeit, Informationen in großen Mengen rasch, kostengünstig sowie jederzeit und überallhin zu übermitteln.<sup>(4)</sup> Insbesondere für international agierende Unternehmen, deren Organträger sich teilweise im Ausland befinden, ist dies eine effiziente und notwendige Möglichkeit, um in dauernder Verbindung zu bleiben.<sup>(5)</sup> Aber auch ausschließlich oder überwiegend national agierende Unternehmen ersparen sich viel Zeit und Kosten für den Druck, die Aufbereitung und den Versand sämtlicher Unterlagen. So müssen etwa Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen nicht mehr mit eingeschriebenem Brief oder per Boten übermittelt werden.<sup>(6)</sup>

Den Unternehmen und dem Aufsichtsrat steht der Einsatz unterschiedlicher Medien offen: nicht nur der klassische E-Mail-Verkehr, sondern insbesondere auch der elektronische Datenraum. Die Einsatzmöglichkeiten dieser Medien beschränken sich natürlich nicht auf die Vorbereitung und Übermittlung der Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen. Vielmehr können sie ganz allgemein als Kommunikationsmedium innerhalb der Organe dienen. Denkbar ist aber auch die Nutzung dieser Medien für die Kommunikation zwischen den Organen Aufsichtsrat und Vorstand; insbesondere die Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat kann beispielsweise über einen elektronischen Datenraum vollzogen werden. Aber auch für die Beschlussfassung im Umlaufweg eröffnen diese Medien neue Möglichkeiten. Ebenso kann die Kommunikation mit Externen (etwa Abschlussprüfern, Sachverständigen) und auch die Kommunikation mit Mitarbeitern erleichtert werden.<sup>(7)</sup> Die Zurverfügungstellung der Aufsichtsratsunterlagen mittels elektronischer Plattform (wie in der Geschäftsordnung der Lengenfels AG vorgesehen) ist also zulässig und sinnvoll.

Nachteil der jederzeitigen und ortsungebundenen raschen Zurverfügungstellung von Informationen ist die Gefahr mangelnder Priorisierung. So kann es durch die Weitergabe einer Vielzahl von Dokumenten zu einem sogenannten *information overload* kommen, der für den Adressaten keinen Mehrwert schafft, sondern vielmehr die Aufmerksamkeit für die

wesentlichen Informationen sinken lässt. Der Bereitsteller der jeweiligen Dokumente sollte daher eine entsprechende Gewichtung vornehmen, damit der Empfänger nicht mit Informationen „zugemüllt“ wird. Das gilt insbesondere für die Bereitstellung von Dokumenten für den Aufsichtsrat durch den Vorstand.

### 3.2. Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung einer unkontrollierten Informationsweitergabe

Bei der zulässigen Verwendung elektronischer Plattformen sind – wie im vorliegenden Fall ersichtlich – weitere Gefahren, die eine solche elektronische Plattform mit sich bringen kann, zu beachten. Insbesondere ist mittels technischer Vorkehrungen sicherzustellen, dass Nichtberechtigte keinen Zugriff auf das elektronische Datensystem erlangen oder ein Informationsleck nicht zu einer ungesicherten Informationsweiterleitung führt und dadurch die Datensicherheit und die Geheimhaltung gefährdet werden.

Die Bedeutung der Sicherung von Information liegt nämlich in der Beschaffenheit von Information: Ist ein Leck vorhanden und fließt die Information nach außen (also etwa an die Öffentlichkeit oder an einzelne unberechtigte Personen, wozu auch frühere Aufsichtsratsmitglieder zählen), lässt sich die Information nicht oder kaum mehr einfangen. Umso wichtiger sind präventive, organisatorische Vorkehrungen sowohl in der technischen Gestaltung als auch ergänzend durch normative Regelungen in der Satzung, der Geschäftsordnung bzw einer Nutzungsvereinbarung der Plattform. Ungeordneter Informationsfluss kann die Durchführung von Geschäften hindern und zur Vernichtung von Geschäftschancen führen.<sup>(8)</sup>

Es gilt daher zu gewährleisten, dass nur befugte Personen Einsicht in die jeweiligen auf der Plattform abgelegten Dateien erhalten. Dazu ist in einem ersten Schritt zu definieren, wer überhaupt Zugang zu der elektronischen Plattform haben soll. Dabei ist es zulässig und zweckmäßig, dass neben Aufsichtsrat und Vorstand auch andere Gruppen von Benutzerkreisen definiert werden (zB Assistenten des Aufsichtsratsvorsitzenden, aber auch engster Mitarbeiterkreis des Vorstands).<sup>(9)</sup> In einem weiteren Schritt gilt es,

(4) Kalss, Gesellschaftsrecht und Internet, in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Internet und Recht (2002) 259 (260).

(5) Kalss/Klampfl, Wie beeinflussen elektronische Medien die Sitzungspraxis und Beschlussfassung des Aufsichtsrats? RWZ 2011, 33.

(6) Kalss in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) § 26 Rz 141.

(7) Kalss in Kalss/Kunz, Handbuch<sup>2</sup>, § 26 Rz 141 ff.

(8) Kalss, Geheimnisschutz – Datenschutz – Informationsschutz im Gesellschaftsrecht, in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Geheimnisschutz – Datenschutz – Informationsschutz (2008) 237 (238).

(9) Siehe Punkt 3.3.

für die unterschiedlichen Benutzerkreise die verschiedenen Berechtigungen zu definieren. Welche Informationen dürfen von welchen Benutzern eingesehen werden? Darf der Benutzer die Daten nur lesen oder sie auch ändern bzw. abspeichern? Ist er zusätzlich berechtigt, selbstständig Dateien auf die Plattform zu laden?(10)

Die Aktualität der Berechtigungen muss laufend überprüft werden. Es muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein, dass die Nutzungsberechtigungen auch kurzfristig angepasst werden können. Eine temporäre Änderung der Zugangsberechtigung wäre beispielsweise dann ausnahmsweise erforderlich, wenn die Gefahr besteht, dass das Aufsichtsratsmitglied die Information zulasten der Gesellschaft verwendet.(11)

Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeiter nach der Mandatsniederlegung bzw. dem Ausscheiden aus dem Unternehmen auf den virtuellen Datenraum keinen Zugriff mehr haben. Zusätzliche Vertraulichkeits- und Verwendungsvereinbarungen für den elektronischen Datenraum sind zu empfehlen.(12) Hier ist etwa festzulegen, dass keine Kopien von unternehmensbezogenen Daten für den persönlichen Gebrauch angefertigt werden dürfen und die Daten nicht das für den Datenaustausch zugelassene technische Gerät verlassen dürfen. Der elektronische Datenaustausch bietet hier nämlich im Vergleich zum physischen Datenaustausch eine viel größere Angriffsfläche für Missbrauch: Während vom Inhalt einer herkömmlichen, physischen Mappe nur mit Zeit- und Kostenaufwand eine Kopie angefertigt werden kann, sind elektronische Daten mit wenigen Mausklicks vervielfältigt und können mit nur geringem Aufwand binnen Sekunden ortsunabhängig in die ganze Welt auf andere elektronische Geräte übertragen werden. Weiters sollte unbedingt geregelt werden, inwieweit die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nach Ende der Tätigkeit berechtigt sind, für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen als elektronische Kopien zu behalten, und welche Sicherheitsstandards hierbei zu beachten sind.

Um zu verhindern, dass sich Unberechtigte Zugriff auf die Daten verschaffen und somit dem Unternehmen Schaden zufügen können, sind mehrstufige Sicherheitsverfahren notwendig. Eine Möglichkeit besteht darin, das Authentifizierungsverfahren um den Faktor „Besitz“ zu erweitern. Die Möglichkeit der Dateneinsicht wird also nicht nur durch Eingabe von Benutzername und Passwort eröffnet, sondern zusätzlich ist eine Smartcard oder ein Hardware-Token erforderlich.(13) Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass die Benutzer zum Einstieg in das elektronische Datensystem – neben ihren Zugangscodes – einen TAN eingeben müssen, welcher ihnen zu diesem Zweck auf ihr Mobiltelefon gesandt wird.(14)

In der Vertraulichkeits- und Verwendungsvereinbarung ist festzulegen, auf welchen Geräten der Datenaustausch erfolgen darf. Je nachdem, wie fortschrittlich und sicher das System ist, darf die Benutzung auch auf privaten Geräten erfolgen. Gerade für die Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, aber auch für die Kommunikation unter den Aufsichtsratsmitgliedern sollte ein System verwendet werden, das sicher genug und durch regelmäßige Wartung auf dem aktuellen Stand der Technik ist, um eine Kommunikation auch mittels privater Geräte zu ermöglichen.

Werden diese hohen Sicherheitsstandards befolgt, so ist der Datenaustausch über eine elektronische Plattform gegenüber dem Informationsaustausch mittels E-Mail-Verkehrs jedenfalls zu bevorzugen. Der virtuelle Datenraum ist dann nämlich nicht nur sicherer, sondern auch praktischer in der Anwendung.

Der Festlegung der Zuständigkeit der Administration des elektronischen Datenraums kommt große Bedeutung zu, da damit Kontroll- und Einflussmöglichkeiten verbunden sind. Bei der Zuordnung sind insbesondere Kosten- und Sicherheitsaspekte sowie mögliche Einflussverschiebungen zu berücksichtigen. Die Administration kann an einen externen Dienstleister ausgelagert werden oder unternehmensintern erfolgen. Die externe Administration wird weitaus teurer sein. Gleichzeitig kann mit der gesteigerten Professionalität einer externen Administration aber auch ein höheres Maß an Sicherheit einhergehen. Erfolgt die Administration *in-house*, so ist zu klären, ob sie durch den Aufsichtsrat (durch eine ausschließlich dem Aufsichtsrat unterstellte Person) erfolgt oder durch einen Administrator, der dem Vorstand unterstellt ist und die Angelegenheiten des Aufsichtsrats nur mitbetreut.(15) Ein sinnvoller Weg ist es, die Verwaltung einem übergeordneten

(10) *Kalss* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 26 Rz 144 ff.

(11) *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> (2012) § 92 Rz 90 f; siehe Punkt 3.5.

(12) *Kalss* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 26 Rz 150.

(13) *März*, Moderne Gremienkommunikation für Aufsichtsräte, Der Aufsichtsrat 2/2015, 24; *Baumgart*, Geheimhaltung und Datensicherheit für Aufsichtsräte, Aufsichtsrat aktuell 6/2016, 9 (10).

(14) *Chini/Reiner* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 27 Rz 38.

(15) *Kalss* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 26 Rz 146.

Administrator mit fundierten IT-Kenntnissen anzuvertrauen. Dieser Administrator verwaltet das Datacenter, hat selbst aber keine Berechtigung, Daten zu lesen, zu ändern oder abzuspeichern. Je nach Größe der Organisation gibt es weiters einen oder mehrere fachliche Administratoren, die die konkreten Zugänge verwalten.

### 3.3. Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat durch weitere Personen und Zugang zur elektronischen Plattform

Der Vorstand der Lengenfels AG darf sich für Vorbereitungs- und Nachbereitungsaufgaben sowie für Detailaufgaben der Gestaltung anderer Personen bedienen. Die Vorstandstätigkeit wird ohne Delegation solcher Aufgaben praktisch nicht zu bewältigen sein. Die Entscheidungsverantwortung muss aber beim Vorstandsmitglied verbleiben.<sup>(16)</sup>

Auch der Aufsichtsrat (insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende) der Lengenfels AG kann und soll zur Vorbereitung seiner Aufgaben Hilfskräfte hinzuziehen. Das Gebot der höchstpersönlichen Amtswahrnehmung steht dem nicht entgegen. Zu denken ist hier nicht nur an Hilfskräfte, die Informationsmaterialien vorbereiten und Recherchetätigkeiten ausführen, sondern auch an eine fachliche Unterstützung. Diese fachlichen Hilfskräfte können den Aufsichtsrat bzw den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei der inhaltlichen Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen unterstützen. Die Meinungsbildung muss allerdings beim Aufsichtsrat verbleiben; die fachliche Hilfskraft kann nur unterstützend mitwirken. Zur Durchführung dieser Hilfstätigkeiten kommt – insbesondere bei sehr großen Gesellschaften – die Einrichtung eines Aufsichtsratsbüros in Betracht.<sup>(17)</sup>

Die Hilfskräfte sollten nicht an die Weisungen des Vorstands gebunden sein. Vielmehr empfiehlt es sich, die Assistenten direkt dem Aufsichtsrat zu unterstellen. Denn nur so kann im dualen System eine sachliche Unterstützung des Aufsichtsrats gewährleistet werden. Die Kosten für das Aufsichtsratsbüro bzw die sonstigen Unterstützungstätigkeiten sind von der Gesellschaft zu tragen.<sup>(18)</sup>

Den (fachlichen) Hilfskräften des Aufsichtsrats, den Vorstandsassistenten sowie weiteren engen Mitarbeitern des Vorstands ist in dem Maße Zugriff auf die elektronische Plattform

zu gewähren, als dieser zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Es gilt, unterschiedliche Benutzerkreise zu definieren und den einzelnen Benutzern verschiedene Berechtigungen zuzuweisen.<sup>(19)</sup> Dies ist von essenzieller Bedeutung, da ein Teil der Zugangsberechtigten (zB die Fachassistenten, aber auch die Aufsichtsratsmitglieder) in der Regel einer weiteren Tätigkeit nachgehen. Weiters sollten – zur Wahrung der Vertraulichkeit – zusätzliche Vertraulichkeits- und Verwendungsvereinbarungen in Bezug auf die elektronische Plattform abgeschlossen werden. In diesen kann auch festgehalten werden, inwieweit die Personen nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen und somit der Beendigung des Zugriffs auf die elektronische Plattform berechtigt sind, die Unterlagen zu behalten.<sup>(20)</sup>

### 3.4. Ungeplante Informationsweitergabe

Der elektronische Datenraum ist selbstverständlich derart einzurichten, dass aus dem Unternehmen ausgeschiedene Personen keinen Zugriff mehr auf die Daten haben. Gegen negative Folgen aufgrund von „Unfällen“ sollte sich die Gesellschaft schon vorab absichern. Denn selbst wenn sich über nachwirkende (organschaffliche) Treuepflichten ein Verbot der Weitergabe bzw Ausnützung der irrtümlich erhaltenen Informationen rechtfertigen ließe, ist es dennoch ratsam, in einer Vertraulichkeits- und Verwendungsvereinbarung für solche Fälle schon vorab (also zum Zeitpunkt der Gewährung des Zugangs zum Datenraum) vorzusorgen. Die ungeplante Weitergabe von elektronischen Daten stellt nämlich eine viel größere Gefahr dar als beispielsweise die ungewollte Weitergabe einer herkömmlichen physischen Mappe: Die elektronischen Daten sind nämlich sehr rasch mit nur wenigen Mausklicks vervielfältigt und können ohne großen Aufwand binnen Sekunden Dritten auf der ganzen Welt weitergegeben werden. Daher empfiehlt es sich, schon vorab in der Vertraulichkeits- und Verwendungsvereinbarung Konventionalstrafen für den Missbrauchsfall festzulegen. Sollte dies nicht erfolgt sein, so ist nunmehr das Gespräch mit den ehemaligen Aufsichtsratsmitgliedern und dem ehemaligen Mitarbeiter zu suchen. Denkbar wäre, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch versucht wird, Verschwiegenheitsvereinbarungen mit den betroffenen Personen abzuschließen.

(16) *Kalss* in *Kalss/Frotz/Schörghofer*, Handbuch, § 12 Rz 58 ff.

(17) *Kalss* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 3 Rz 44 ff; *Temmel*, Die Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung durch Hilfskräfte, in FS Zankl (2009) 901 (904 ff); vgl auch BGH 15. 11. 1982, II ZR 27/82, BGHZ 85, 293.

(18) *Kalss* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 3 Rz 55 und 61.

(19) Siehe Punkt 3.2.

(20) *Kalss* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 26 Rz 150; siehe auch *Temmel*, Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung, 908.

### 3.5. Zulässigkeit der Zurückhaltung von Informationen gegenüber dem Aufsichtsrat

Laut Sachverhalt wird durch das Informationsleck deutlich, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat brisante Informationen über mögliche hohe finanzielle Belastungen der Lengenfels AG verschwiegen hat. Die Zurückhaltung von Informationen durch den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Es gilt nämlich grundsätzlich das Gebot der unbedingten Offenheit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, damit der Aufsichtsrat seinen Aufgaben (insbesondere der Überwachung und strategischen Begleitung) effektiv nachkommen kann. Als notwendiges Korrelat zu diesem Geheimnisverbot sind die Aufsichtsratsmitglieder an die Verschwiegenheit gebunden.<sup>(21)</sup>

Grenzen der Informationsweitergabe durch den Vorstand an den Aufsichtsrat ergeben sich aber bereits aus der Gewaltenteilung in der AG, die ein duales System vorsieht: Demnach hat der Aufsichtsrat kein Recht, sich über alle Details der Geschäftsführung berichten zu lassen; das Geschäftsführungsmonopol liegt beim Vorstand.<sup>(22)</sup> Im konkreten Fall handelt es sich jedoch bei der zurückgehaltenen Information nicht um ein „Detail der Geschäftsführung“. Vielmehr hält der Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat Informationen über Berechnungen zurück, die große finanzielle Auswirkungen auf

die Lengenfels AG haben können. Noch dazu entspringen diese möglichen finanziellen Auswirkungen einem medienwirksamen Unfall, der sich imageschädigend auf die Lengenfels AG auswirken kann. Die Informationspflicht des Aufsichtsrats ergibt sich in diesem Fall aus § 81 AktG, der eine Sonderberichterstattung vorsieht. In Ausnahmefällen wäre eine temporäre Geheimhaltung der Berechnungen gegenüber einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gerechtfertigt, wenn diese drohen, die Information an die Öffentlichkeit heranzutragen oder wenn dies aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit wahrscheinlich erscheint.<sup>(23)</sup> Dazu gibt es im Sachverhalt aber keine Anhaltspunkte. Die Zurückhaltung der Information durch den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat ist daher unzulässig.

### 3.6. Konsequenzen bei Verstoß gegen die gebotene Informationsweitergabe

Die fehlende sowie fehlerhafte Berichterstattung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat ist als Pflichtwidrigkeit zu qualifizieren. Sie kann zur vorzeitigen Abberufung des Vorstands, zur Auflösung des Dienstvertrages sowie zum Verlust sonstiger vertraglicher bzw. arbeitsrechtlicher Ansprüche führen. Darüber hinaus kann sich der Vorstand schadenersatzpflichtig machen. Aber auch eine strafrechtliche Verantwortung gemäß § 163a StGB ist im konkreten Fall denkbar.<sup>(24)</sup>

(21) *Kalss*, Der Aufsichtsratsvorsitzende im Informationsregime zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Aufsichtsrat aktuell 4/2008, 9; *Sina*, Zur Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat bei drohender Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder, NJW 1990, 1016.

(22) *Kalss*, Geheimnisschutz, 252.

(23) *Kalss* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 26 Rz 92 ff; *dieselbe* in Münchener Kommentar zum AktG<sup>4</sup>, § 93 Rz 354.

(24) Zu nennen ist die falsche bzw. unvollständige Darstellung wesentlicher Informationen bei Schädigungseignung im Zuge eines Berichts an den Aufsichtsrat. Aber auch das gänzliche Unterlassen eines Sonderberichts mit erheblicher Bedeutung für die Liquidität der Gesellschaft ist strafbar; vgl *Kalss* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 26 Rz 88 f; *Kert/Komenda* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 46 Rz 95 ff.

## Erfolgreiche Unternehmenssanierung

Mit Anregungen für Sanierungsmaßnahmen



### Krisen- und Sanierungsmanagement

D. Aigner/H.-J. Aigner/  
J. Aigner/Ebmer/Stiegler  
2017, 840 Seiten, geb.  
ISBN 978-3-7073-3561-3  
EUR 128,-

AUCH  
**online**  
www.lindeonline.at